

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR ARBEIT, FAMILIE UND GESUNDHEIT

930

### Grundsätze zur Förderung der Kinderbetreuung an Hessischen Hochschulen

#### 1. Ziel der Landesförderung

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit unterstützt mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Förderung steht in Übereinstimmung mit dem Handlungsfeld 7 der Prioritätsachse C „Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen“ des Operationellen Programms für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 bis 2013. Im Rahmen des Handlungsfeldes 7 werden modellhafte, auf Nachhaltigkeit gerichtete Maßnahmen gefördert, die im Rahmen der Lissabon-Strategie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung zum Ziel haben.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der angestrebten Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Frauen und einer Verminderung der Studienabbruchquoten von Studierenden mit Kindern ist Ziel der Förderung die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium durch die Förderung der Kinderbetreuung an Hochschulen. Angesichts der vertikalen Segregation am Arbeitsmarkt stellt der Zugang zu hochqualifizierenden Abschlüssen und einer akademischen Laufbahn eine wichtige Voraussetzung zur Chancengleichheit dar. Die Lebenssituation Studierender mit Kindern ist in der Regel durch eine dreifache Belastung gekennzeichnet: Studium, Familie und Erwerbstätigkeit zur Finanzierung des Studiums. Die Auswirkungen der Elternschaft auf den Studienverlauf sind jedoch bei Müttern gravierender als bei Vätern. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Studierenden und sich in weiterer akademischer Ausbildung befindlichen Eltern stellen deshalb einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit unter den Studierenden, aber auch im Hinblick auf den Abbau der vertikalen Segregation dar. Unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) will dieser im Rahmen dieses Programms die Entwicklung neuer Betreuungskonzepte für Kinder, die Bereitstellung von Kinderbetreuungsangeboten, die der Vereinbarkeit von Beruf/Studium in besonderer Weise gerecht werden, sowie den Ausbau bestehender Angebote an Hessischen Hochschulen und den transnationalen Erfahrungsaustausch in diesem Handlungsfeld fördern.

Gefördert werden zusätzliche Maßnahmen und Konzepte in den Hessischen Hochschulen und in Einrichtungen, die einen engen sachlichen und räumlichen Bezug zur Hochschule haben und Leistungen erbringen, die im Rahmen der Vorgaben der gesetzlichen Regelleistungen nach § 24 in Verbindung mit § 24a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nicht oder noch nicht bedarfsgerecht angeboten werden.

#### 2. Fördervoraussetzungen

##### 2.1. Zielgruppe

Die Landesförderung richtet sich an die Hochschulen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) sowie die nach § 101 HHG genehmigten oder nach § 2 HHG anerkannten Hessischen Hochschulen. Begünstigte können neben den Studierenden auch die Beschäftigten der Hochschulen sein.

Es werden insbesondere Maßnahmen und Projekte aus diesem Landesprogramm gefördert, die sich in der Betreuung an unter Dreijährige richten.

##### 2.2. Antragsberechtigte Träger

Antragsberechtigt sind die Hessischen Hochschulen nach Ziffer 2.1 Abs. 1 Satz 1 dieser Fördergrundsätze. Sonstige Träger können freie und gemeinnützige Institutionen sein, die zur Durchführung der Maßnahme geeignet sind. Die Eignung ist in geeigneter Form im Antragsverfahren nachzuweisen. Nicht-hochschulgebundene Träger müssen den Antrag auf Förderung im Einvernehmen mit der Hochschule stellen.

##### 2.3. Nachhaltigkeit

Um die Entwicklung von Betreuungsangeboten zu verstetigen, sollte die Weiterführung der Projekte für mindestens drei Jahre nach Abschluss der Förderung sichergestellt sein. Hierzu ist im Projektkonzept Stellung zu nehmen.

##### 2.4. Kooperation mit anderen Akteuren, Erklärung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Die geförderten Träger müssen zur Verbesserung des Kinderbetreuungsangebotes am Hochschulstandort mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und im Handlungsfeld dieser Landesförderung tätigen Akteuren kooperieren. Die Konzepte sind auf der Basis einer Bedarfsermittlung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und sollen Bestandteil eines insgesamt kohärenten Gesamtangebotes am Hochschulstandort sein. Der Antrag ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der örtlich zuständige Jugendhilfeträger dem Förderantrag nicht widerspricht.

##### 2.5. Einbeziehung in die Kinder- und Jugendhilfeplanung

Die geförderten Projekte sollen in die örtliche Kinder- und Jugendhilfeplanung nach §§ 12, 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) einbezogen werden.

##### 2.6. Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder und der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Soweit Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungsplätze der Kindertagespflege gefördert werden sollen, die unter die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 und § 29 HKJGB fallen, finden die Bestimmungen des Zweiten Teils des HKJGB entsprechend Anwendung. Insbesondere ist bei Tageseinrichtungen für Kinder die Erlaubnispflicht nach § 25 Abs. 4 HKJGB in Verbindung mit § 45 beziehungsweise § 43 SGB VIII sowie die Hessische Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### 3. Welche Projekte und Maßnahmen können gefördert werden?

Nach Maßgabe dieser Richtlinie können insbesondere gefördert werden:

- Betrieb einer Tageseinrichtung zur Betreuung unter Dreijähriger in Räumlichkeiten der Hochschule (Betriebskostenzuschuss)
- Einrichtung und Unterhaltung eines „Familienbüros“ zur Beratung, Vermittlung und Vernetzung für Kinderbetreuungs-möglichkeiten
- Flexible Betreuung für Kinder aller Altersstufen, sofern ein Regelangebot nicht zur Verfügung steht beziehungsweise aus besonderen Umständen nicht genutzt werden kann
- „Eltern-Kind-Zimmer“ zur gegenseitigen Betreuung
- Kindertagespflege/Tagesmütternetzwerke
- Mobile Betreuung, Betreuung zu Hause („Flying Nannies“)
- Wissenschaftliche Begleituntersuchungen zum Handlungs-feld
- Transnationaler Erfahrungsaustausch über Kinderbetreuungs-möglichkeiten an Hochschulen im EU-Raum sowie
- sonstige Kinderbetreuungsmaßnahmen, sofern sie modellhaften Charakter haben und im besonderen Landesinteresse stehen.

#### 4. Förderungsart und -umfang

- 4.1. Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung aus ESF-Mitteln, wobei der Zuschuss 50 Prozent der zwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen darf.
- 4.2. Für die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds gilt die „Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2007 bis 2013“ (ESF-Rahmenrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.3. Die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds ist pro Hochschulstandort auf ein Gesamtbudget von höchstens 250.000 Euro begrenzt.
- 4.4. Eine Kombination verschiedener Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Fördergrundsätze ist möglich.
- 4.5. Für Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zur Betreuung unter Dreijähriger ist die Beteiligung des

ESF auf höchstens 6.000 Euro pro Platz und Jahr begrenzt. Für unterjährige Maßnahmen und Plätze gilt dies zeitanteilig.

- 4.6. Förderbeginn ist der 1. März oder der 1. September 2010. Die Anträge für den Projektstart 1. März 2010 müssen bis spätestens 15. November 2009 vorliegen. Im Übrigen können Anträge ganzjährig gestellt werden, müssen jedoch spätestens zwölf Wochen vor dem geplanten Projektbeginn vollständig vorliegen.
- 4.7. Die Dauer der Förderung ist auf 24 Monate begrenzt und kann in begründeten Fällen auf insgesamt 36 Monate verlängert werden.
- 4.8. Eine gleichzeitige Förderung von Betriebskosten aus dieser Richtlinie und aus Landesmitteln für den gleichen Förderzweck ist zulässig. Dies ist im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren darzustellen und wird bei der Bemessung der Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen dem Einzelfall angemessen berücksichtigt.
5. **Anforderungen an das Antragsverfahren und an die antragsberechtigten Träger**
- 5.1 Die Träger sind für eine angemessene und ordnungsgemäße Durchführung der Projekte/Maßnahmen verantwortlich. Für das Rechnungswesen des Projektes ist eine kaufmännisch qualifizierte Abwicklung zu gewährleisten.
- 5.2 Förderanträge sind über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den unter Ziffer 5.3 genannten Terminen der Investitionsbank Hessen, Abteilung Arbeitsmarkt, ESF-Consult Hessen, Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 65189 Wiesbaden, einzureichen. Der Antrag ist auf elektronischem Weg als ESF-Förderantrag zu stellen (Antragsverfahren über Log-in-Verfahren [www.esf-hessen.de]).
- 5.3 Der Förderantrag enthält:
- Einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme.
  - Eine ausführliche inhaltliche Konzeptbeschreibung, die eine sachgerechte Prüfung des Förderantrages auch im Hinblick auf die erforderliche Nachhaltigkeit der beantragten Fördermaßnahme erlaubt.
  - Eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
  - Gegebenenfalls einen Nachweis über das Vorliegen einer erforderlichen Betriebslaubnis beziehungsweise Tagespflegerlaubnis nach § 45 beziehungsweise § 43 SGB VIII (siehe Ziffer 2.5).
  - Bei Maßnahmen der Kinderbetreuung ist im Rahmen der Konzeptbeschreibung auch eine ausführliche Beschreibung der sozialpädagogischen Begleitung und der angewendeten Qualitätsstandards notwendig und im Antragsverfahren zu dokumentieren. (Dies gilt auch für Betreuungsmaßnahmen, die nicht der Erlaubnispflicht nach § 25 Abs. 4 HKJGB in Verbindung mit § 45 SGB VIII unterliegen.) Für Maßnahmen der Kindertagespflege gelten nach § 29 HKJGB in Verbindung mit § 43 SGB VIII die Anforderungen entsprechend.
6. **Schlussbestimmungen**
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Fördergrundsätze treten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, 2. Oktober 2009

Hessisches Ministerium  
für Arbeit, Familie und Gesundheit  
II 1 – 96 a 0900  
– Gült.-Verz. 3421 –  
StAnz. 43/2009 S. 2311

931

## Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Hessen;

hier: Aktualisierung des Impfkaltenders

Bezug: Erlass vom 16. Oktober 2008 (StAnz. S. 2992)

Die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) hat auf ihrer 59., 60. und 61. Sitzung neu gefasste Impfpfehlungen verabschiedet, die seit Juli 2009 als bestätigt gelten.

Die umfangreichste Neuerung ist die Empfehlung einer generellen Keuchhusten-Schutzimpfung für Erwachsene.

Pertussis oder Keuchhusten ist vor allem für Säuglinge lebensgefährlich. Mehr als 70 Prozent aller Erkrankungen treten aber bei Erwachsenen auf und führen häufig zu wiederholten Arztbesuchen und starken Beeinträchtigungen über mehrere Wochen.

Weitere Änderungen betreffen die Windpocken-Impfempfehlung im Kindesalter und die Pneumokokken-Impfung bei Erwachsenen.

Die Windpocken- oder Varizellen-Impfung wird seit 2004 empfohlen. Nun hat die STIKO eine generelle zweite Impfung im Alter von 15 bis 23 Lebensmonaten empfohlen. Die zweite Impfung ist wichtig, um Ausbrüche und Erkrankungen trotz Impfung (Durchbruchserkrankungen) zu verringern und die Übertragung des Virus auf empfängliche Personen weiter einzudämmen.

Die Impfung gegen Pneumokokken mit einem sogenannten Polysaccharidimpfstoff bei Personen über 60 Jahren wird seit langem als Standard-Impfung empfohlen.

Bezüglich einer Wiederholungsimpfung im Abstand von fünf Jahren hat die STIKO entschieden, dass sie nur bei bestimmten Indikationen erfolgen sollte, zum Beispiel bei Patienten mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten.

Des Weiteren wurde die sogenannte postexpositionelle Meningokokken-Impfung aufgenommen und die Empfehlung zur Impfung gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) präzisiert.

Bei einer impfpräventablen invasiven Meningokokken-Infektion empfiehlt die STIKO, zusätzlich zu Chemoprophylaxe, enge Kontaktpersonen (Haushaltskontakte oder enge Kontakte mit hausähnlichem Charakter) eines Erkrankten so bald als möglich nach dem Kontakt mit dem Erkrankten gegen Meningokokken zu impfen.

Die öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Hessen nach § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) orientiert sich an der nachstehend abgedruckten Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut, die von daher Bestandteil dieses Erlasses ist.

Zur Influenza-Impfung wird für Hessen über die STIKO-Empfehlung hinaus mit Veröffentlichung dieses Erlasses die Impfung nach dem sechsten Lebensmonat öffentlich empfohlen.

Dies gilt gleichermaßen auch für die Impfung gegen die Schweinegrippe H1N1.

Wiesbaden, 2. Oktober 2009

Hessisches Ministerium  
für Arbeit, Familie und  
Gesundheit  
V 3.4 – 18 d 06 13  
– Gült.-Verz. 3515 –

StAnz. 43/2009 S. 2312

Mitteilung der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut:

## Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut/Stand: Juli 2009

Die neu gefassten Impfpfehlungen der STIKO wurden auf der 59., 60. und 61. Sitzung verabschiedet und gelten nach Eingang der Stellungnahmen ab Juli 2009 als bestätigt. Sie ersetzen die im Epidemiologischen Bulletin des RKI (Epid. Bull.) 30/2008 veröffentlichten Impfpfehlungen der STIKO/Stand: Juli 2008. Begründungen und Erläuterungen zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen ab Juli 2009 werden in Kürze im Epidemiologischen Bulletin 31/2009, 32/2009 und 33/2009 sowie auf den Internetseiten des RKI (www.rki.de) verfügbar sein.

Änderungen gegenüber 2008 sind unterstrichen.

### Vorbemerkungen

Impfungen gehören zu den wirksamsten und wichtigsten präventiven Maßnahmen auf dem Gebiet der Medizin. Moderne Impfstoffe sind gut verträglich; bleibende unerwünschte gravierende Arzneimittelwirkungen werden nur in ganz seltenen Fällen beobachtet. Unmittelbares Ziel der Impfung ist es, den Geimpften vor einer Krankheit zu schützen. Bei Erreichen hoher Impfquoten ist es möglich, einzelne Krankheitserreger regional zu eliminieren und schließlich weltweit auszurotten. Die Eliminierung der Masern und der Poliomyelitis ist erklärtes und erreichbares, für die Poliomyelitis in Europa ein (im Juni 2002) bereits erreichtes Ziel nationaler und internationaler Gesundheitspolitik.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht keine Impfpflicht. Impfungen von besonderer Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe sollen von den obersten Gesundheitsbehörden der Länder auf der Grundlage der STIKO-Empfehlungen entsprechend § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) „öffentlich empfohlen“ werden.